

Studienordnung

vom 01.01.2011

über das Studium und die Prüfungen im Studiengang

EMBA - Executive Master of Business Administration

und

DAS Diploma of Advanced Studies in General Management

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Executive Master of Business Administration (im nachfolgenden EMBA genannt) der an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird. Das Grundlagenstudium Diploma of Advanced Studies in General Management (im nachfolgenden DAS genannt) ist integrierter Bestandteil und kann auch unabhängig vom EMBA-Studium absolviert werden.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang EMBA / DAS der FFHS.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangsspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.

Art. 2 Studienziel

- (1) Die Studierenden, i.d.R. Absolventen nicht-betriebswirtschaftlicher Studiengänge mit qualifizierter Berufserfahrung, erwerben im Verlauf des EMBA / DAS-Studiums wichtige General Management Skills und Leadership-Kompetenzen. Sie lernen fachübergreifend, praxisorientiert und betriebswirtschaftlich zu denken und zu handeln. Mit der Kenntnis der wichtigsten Managementpraktiken sind sie in der Lage, ihrer Unternehmung einen echten Mehrwert zu liefern und Führungsaufgaben zu übernehmen.

Art. 3 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.
- (2) Quereinsteiger/-innen können das Studium auch im Frühlingssemester aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Studiengangleitung.

Art. 4 Studienort

- (1) Das EMBA / DAS-Studium wird an den Studienorten Zürich-Regensdorf, Bern, Basel und Brig angeboten.
- (2) Am Standort Zürich-Regensdorf findet jährlich ein Studienjahrgang statt. Für die Durchführung an den anderen Studienorten ist eine Mindestzahl an Studienanmeldungen erforderlich.
- (3) Eine Garantie für die Durchführung der (Wahl-)Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen.

Art. 5 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für das EMBA-Studium (inklusive Master-Thesis) beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit für das Grundlagenstudium DAS in General Management beträgt zwei Semester.
- (3) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.

- (4) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das DAS-Studium nicht in 8 Semestern und für das gesamte EMBA-Studium nicht in 10 Semestern erbringen.

Fortsetzung Art. 5

- (5) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 6 Studienabschluss

- (1) Das erfolgreich absolvierte Grundlagenstudium schliesst mit dem Zertifikat DAS „Diploma of Advanced Studies in General Management“ ab. Das Zertifikat wird erteilt, sofern mindestens 50% der DAS-Module an der FFHS absolviert wurden.
- (2) Erfolgreiche Absolventen des EMBA-Studiums erhalten ein Diplom und sind berechtigt den eidgenössisch und international anerkannten Titel „Executive Master of Business Administration SUPSI“ zu führen.

Art. 7 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 15 ECTS (450 Arbeitsstunden), verteilt auf entweder drei Module à 5 ECTS-Credits, oder ein Modul à 5 ECTS und ein Modul à 10 ECTS.

Art. 8 Lernkonzept und Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, Lesen der vorgegebenen Literatur, Lösen von Aufgaben / Übungen und Fallstudien, Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform Moodle. Das Kontaktstudium schliesst zusätzlich zum klassischen Präsenzunterricht auch Online-Unterricht, Blockseminare (z. B. Trainings und Planspiele) sowie Prüfungen mit ein.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangleitung.
- (3) Im Rahmen des Grundstudiums DAS (Diploma of Advanced Studies) müssen insgesamt 30 ECTS gemäss der im Curriculum vorgeschriebenen Module erworben werden. Das Zertifikat wird erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (4) Im Rahmen des gesamten EMBA-Studiums, welches Grund- und Aufbaustudium umfasst, müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden. Der EMBA-Abschluss und Titel wird erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (5) Das Curriculum wird vom Departement Wirtschaft & Technik der Fernfachhochschule Schweiz festgelegt. Das Departement bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (6) Das Departement kann Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module bzw. der zu erwerbenden Kreditpunkte der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.

Art. 9 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum DAS- bzw. EMBA-Studium.
- (2) Studieninteressierte, welche die folgenden Bedingungen erfüllen, können sich an der FFHS zum DAS- bzw. EMBA-Studium immatrikulieren:
 - a) abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (FH, PH, ETH, Universität etc.) vorzugsweise einer nicht-betriebswirtschaftlichen Fachrichtung und
 - b) mehrjährige qualifizierte Berufspraxis
- (3) Studierende ohne Hochschulabschluss und Absolvent/innen der höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) können ggfs. „sur dossier“ zum **EMBA-Studium** zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt und folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:
 - a) nachweisbare mehrjährige qualifizierte Berufspraxis mit Führungs-, Management-, Projekt- bzw. Fachverantwortung
 - b) der zulässige prozentuale Anteil von „sur dossier“- Aufnahmen von 10 - 15 % innerhalb eines Studienjahrganges ist noch nicht erschöpft
 - c) es sind freie Studienplätze verfügbar
- (4) Studierende ohne Hochschulabschluss und Absolvent/innen der höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) können zum **DAS-Studium** zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt. Insbesondere können zum DAS-Studium zugelassen werden: Studieninteressierte mit
 - a) nachweisbarer mehrjähriger qualifizierter Berufspraxis mit Führungs-, Management-, Projekt- bzw. Fachverantwortung
 - b) es sind freie Studienplätze verfügbar
- (5) Die Aufnahme von Absolventen der höheren Berufsbildung in den Studiengang DAS / EMBA der FFHS gemäss **Art. 9, (3) und (4)** richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT), der Eidgenössischen Direktorenkonferenz (EDK), des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Verordnung Nr. 414.712, EVD) sowie der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) über die „Zulassung von Absolvent/innen der Höheren Berufsbildung zu Weiterbildungsstudiengängen“. Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Studiengangsleitung und ggfs. die Direktion der FFHS.
- (6) Es werden keine Interessenten in den EMBA-Studiengang aufgenommen, die an einer anderen Hochschule vom gleichen Studiengang exmatrikuliert wurden.

Art. 10 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen

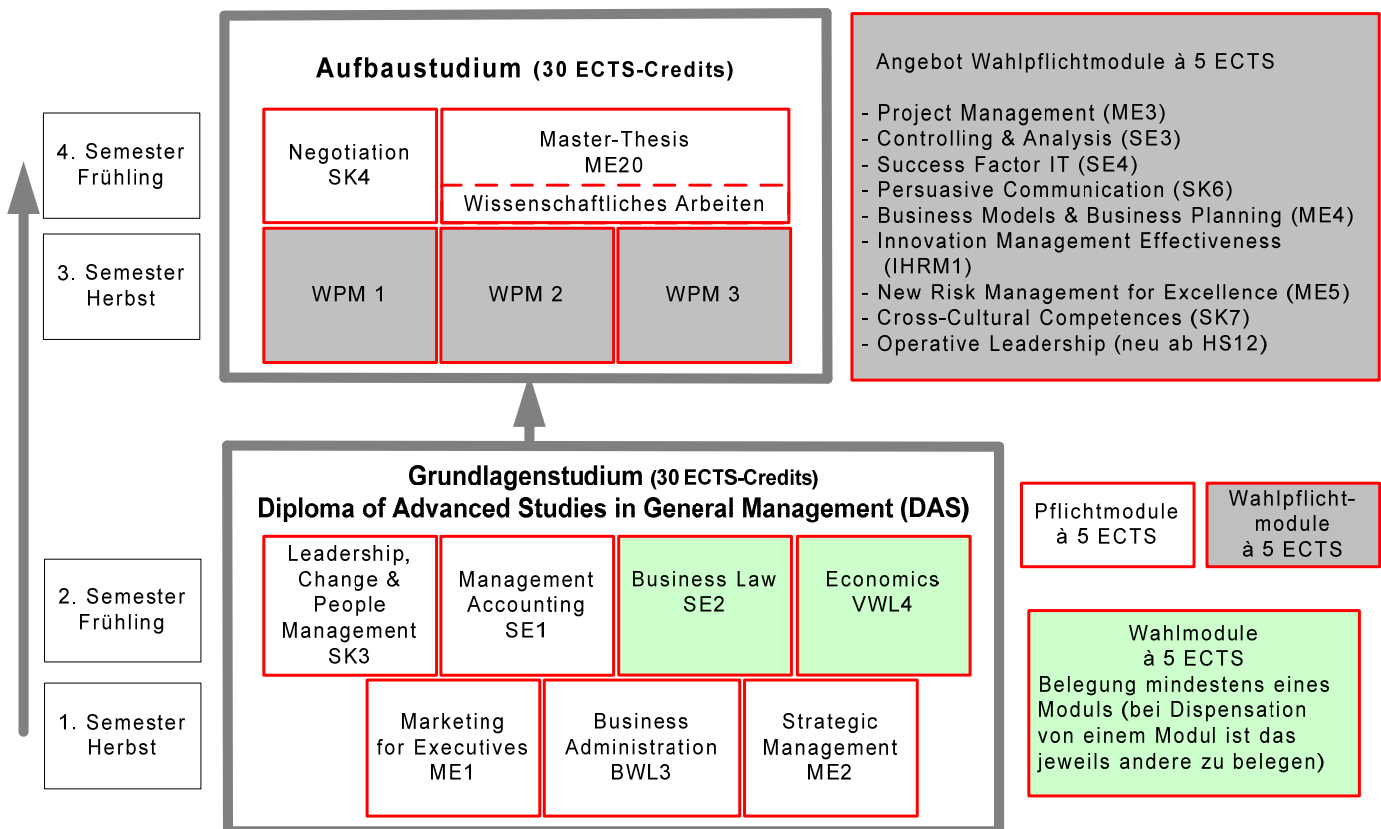
- (1) Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 9 (1) bis (4) erfüllen, können auch einzelne Module des EMBA-Studienganges belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen Interessenten zu einzelnen Modulen des EMBA / DAS-Studienganges entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen, das Zertifikat DAS (Diploma of Advanced Studies) oder den Titel EMBA zu erlangen.

Art. 11 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (FH, PH, ETH, Universität etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle, gemäss Curriculum zu absolvierenden Module. Der EMBA-Studiengang richtet sich explizit an Absolventen nicht-betriebswirtschaftlicher Studiengänge. Die Entscheidung über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen obliegt der Studiengangsleitung.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.

Art. 12 Curriculum

Das EMBA / DAS-Studium ist modular aufgebaut. Im 2-semesterigen DAS-Grundlagenstudium sind sechs Pflichtmodule zu absolvieren. In der nachfolgenden Aufbauphase stellen die Studierenden das Programm des 3. Semesters (3 Module) je nach Neigung und Interessenlage selbst zusammen. Im 4. Semester absolvieren sie das Sozialkompetenz-Modul Negotiation und verfassen ihre Master-These.



Art. 13 Vorbedingungen

- (1) Das Curriculum kann den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle Vorbedingungen erfüllt: Die gemäss Curriculum erforderlichen Module wurden mit Erfolg absolviert (mindestens 30 anrechenbare ECTS) und der Student ist für die weiteren erforderliche Module (15 ECTS) eingeschrieben und im Begriff diese zu absolvieren.

Art. 14 Upgrades / Passerellen

Absolventen bestimmter Studiengänge können aufgrund ihrer anrechenbaren Leistungen als Quereinsteiger in ein höheres Semester des EMBA-Studiengangs aufgenommen werden. Dies sind im Einzelnen folgende Studiengänge zu folgenden Konditionen:

- (1) **BSc Wirtschaftsingenieurwesen** mit Vertiefungsrichtung General Management (FFHS). Einstieg im 3. Semester, Anrechnung von 40 ECTS.
Im EMBA-Studium zu absolvierende Module:
a) 2 Wahlpflichtmodule im Herbstsemester und Modul „wissenschaftliches Arbeiten / Master-Thesis im Frühlingssemester
oder
b) 1 Wahlpflichtmodul im Herbstsemester sowie die Module „Negotiation“ und „wissenschaftliches Arbeiten / Masterthesis“ im Frühlingssemester
- (2) **NDS Exportökonomie** (ehemaliger Studiengang der Exportakademie Baden-Württemberg, FH Reutlingen): Einstieg im 3. Semester und Anrechnung von 35 ECTS. Im EMBA-Studium zu absolvierende Module: Im Herbstsemester: „Strategic Management“ und ein Wahlpflichtmodul (alle bis auf Project Management wählbar) sowie Teilnahme am Workshop wissenschaftliches Arbeiten. Im Frühlingssemester: „Negotiation“ und „wissenschaftliches Arbeiten / Masterthesis“.

Für Absolventen anderer Studiengänge besteht die Möglichkeit, die Anerkennung bereits erbrachter Leistungsnachweise individuell, gemäss Art. 11, prüfen zu lassen.

Art. 15 Bewertung von Studienleistungen

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet.
- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1 bis 6 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4 beträgt.
- (3) Die Kreditpunkte des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (4) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Einzelnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.
- (5) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen oder Teilprüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.

Art. 16 Prüfungsmodalitäten

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird, oder in der folgenden Prüfungssession.

- (2) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind automatisch zu den Abschlussprüfungen des Moduls angemeldet.
- (3) Die Studierenden müssen sich an der Prüfung mit der Studierenden-Legitimationskarte, der Identitätskarte oder einem anderen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen.
- (4) Jede unlautere Handlung bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung. Der Verstoss gegen eine der folgenden Regelungen gilt als nicht bestandener Versuch:
 - a) das Belassen eines Mobiltelefons auf dem Tisch.
 - b) der Gebrauch des Mobiltelefons.
 - c) das Verlassen des Gebäudes.
 - d) das Abschreiben bei benachbarten Personen.
 - e) Unterhaltungen mit benachbarten Personen.
 - f) der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (wie Spickzettel, Literatur, Computer, ...).Jede andere unlautere Handlung wird analog behandelt.
- (5) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Master-Thesis etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung dieser wissenschaftlichen Arbeit.
- (6) Der nicht bewilligte Abbruch eines Moduls oder das unentschuldigte Fehlen an einer Prüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung (Note 1).
- (7) Die Abwesenheit von einer Prüfung gilt als entschuldigt, wenn spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin ein schriftlich eingereichtes Gesuch bewilligt wird. Diesem Gesuch sind Arztzeugnisse, Marschbefehle oder Bescheinigungen des Arbeitgebers beizulegen. Wird das Gesuch bewilligt, so findet die Abschlussprüfung in der nächstfolgenden Nachprüfungssession statt.

Art. 17 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen

- (1) Versäumte Modulabschlussprüfungen sind unentschuldigte Abwesenheiten von Modulabschlussprüfungen. Studierende können nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen. Diese Wiederholungen finden im Rahmen der ordentlichen Nachprüfungstermine statt. Ort und Zeitpunkt der Nachprüfungstermine werden von der Fernfachhochschule Schweiz jeweils vorgegeben. Die Studierenden sind automatisch zu den erforderlichen Nachprüfungen angemeldet.
Können Studierende aufgrund einer entschuldigter Abwesenheit einen Nachprüfungstermin nicht einhalten, so bleibt das entsprechende Wiederholungsrecht bestehen. Sind diese Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, können die Kreditpunkte dieses Moduls nicht mehr erworben werden.
- (2) In den Nachprüfungen wird der aktuelle Modulinhalt überprüft.
- (3) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.
- (4) Können Kreditpunkte eines Pflichtmoduls nicht mehr erworben werden (vgl. Art. 17, (1)), bzw. können aus dem Modulangebot des Studienganges nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.
- (5) Falls die Leistungen dies rechtfertigen, können Studierende fehlende Kreditpunkte in einem Modul durch die Erlangung von Kreditpunkten aus anderen Modulen des Bildungsangebots

kompensieren. Die Studiengangleitung entscheidet über die Zulassung der Studierenden und die Ersatzmodule. Die Master-Thesis kann nicht durch andere Module ersetzt werden.

Art. 18 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling oder seinem, mittels schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen, Vertreter wird ein vollständiges Einsichtsrecht in seine Prüfungsakten gewährt – es gilt demnach für bestandene und nicht bestandene Prüfungen und mit Noten bewertete Arbeiten.
- (2) Der Prüfling hat Anspruch auf Einsicht in folgende Akten:
 - a) die Aufgabenstellung und die Musterlösung der schriftlichen Prüfungen und der mit Noten bewerteten Arbeiten,
 - b) das Bewertungsraster, welches Auskunft über die in den einzelnen Aufgaben möglichen und erzielten Punkte gibt,
 - c) seine Lösungen und die Beurteilung seiner schriftlichen Prüfungen und der mit Noten bewerteten Arbeiten (es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Lösungen und die Beurteilung anderer Kandidaten),
 - d) die Protokolle der mündlichen Prüfungen, sofern das Reglement die Protokollierung vorsah und
 - e) die Fragestellung der mündlichen Prüfungen, sofern die Experten schriftlich vorformulierte Fragen stellte.
- (3) Die Fernfachhochschule Schweiz legt den Ort, das Datum und den Zeitpunkt der Prüfungseinsicht fest.
- (4) Der Prüfling hat kein Recht, die unter Art. 18 (2) definierten Akten mitzunehmen, zu kopieren oder zu fotografieren.
- (5) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die für die Prüfungen und Arbeiten zuständigen Fachexpert/innen bzw. Korrektor/innen bei der Prüfungseinsicht zur Verfügung stehen.

Art. 19 Studiengangwechsel

- (1) Die Einschreibung in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung muss in schriftlicher Form beantragt werden, und zwar erst, nachdem die angerechneten und die für den Abschluss noch fehlenden Module bekannt sind.

Art. 20 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 21 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieses Reglements sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig. Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die jeweilige Departementsleitung zuständig.

Art. 22 Anfechtung von Prüfungsergebnissen nicht bestandener Module (Rekurs bei ungenügender Note)

- (1) Der Prüfling hat das Recht, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung des Prüfungsergebnisses bei der Fernfachhochschule Schweiz einzureichen.
- (2) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, das Gespräch mit der Studiengangleitung zu suchen.
- (3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangleitung.
- (4) Gegen Entscheide der Studiengangleitung kann bei der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (5) Gegen Entscheide der Direktion der Fernfachhochschule Schweiz kann bei der externen Rekursinstanz der Fernfachhochschule Schweiz innerhalb einer Frist von 30 Tagen in letzter Instanz ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (6) Die Fernfachhochschule Schweiz kann bei Rekursverfahren, für die auf allen Entscheidungsstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten, zu Lasten des Rekurrenten eine Rechnung stellen.

Art. 23 Inkrafttreten

- (1) Dieses Reglement gilt für neuimmatrikulierte Studierende, mit Studienbeginn ab Frühlingsemester 2011/2012.
- (2) Für früher immatrikulierte Studierende gilt die zu Studienbeginn gültige Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Brig, 28. November 2011

Dr. Claudia Stadelmann
Studiengangsleiterin
Executive MBA / DAS General Management

Dr. Kurt Grünwald
Direktor der FFHS